

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Wirtschafts- und Whrungsunion

DAS EUROPISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 14. April 1989 zur Entwicklung der europischen Whrungsintegration¹⁾, vom 25. Oktober 1989²⁾ sowie vom 16. Mai 1990³⁾ zur Wirtschafts- und Whrungsunion und vom 12. Juli 1990 zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europischen Parlaments im Hinblick auf die Europische Union⁴⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Wirtschaft, Whrung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses fr Regionalpolitik und Raumordnung (A3-223/90),
- A. in der Erwgung, da die Prambel des EWG-Vertrages die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre Volkswirtschaften zu einigen und deren harmonische Entwicklung zu frdern, indem sie den Abstand zwischen einzelnen Gebieten und den Rckstand weniger begnstigter Gebiete verringern,
- B. in der Erwgung, da die Einheitliche Europische Akte die Bedeutung der Strkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts unterstreicht,
- C. in der Erwgung, da die Glaubwrdigkeit der Wirtschafts- und Whrungsunion von ihrer Wirkung auf den Anstieg des allgemeinen Wohlstands der Vlker der Gemeinschaft, einschlielich der Erlangung der obengenannten Ziele, abhngt,

¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 341.

²⁾ ABl. Nr. C 340 vom 4. Dezember 1989, S. 43.

³⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. Juni 1990, S. 66.

⁴⁾ Teil II Punkt 10 Buchstabe b des Protokolls dieses Datums.

1. unterbreitet im Hinblick auf die baldmögliche Verwirklichung einer alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft umfassenden Wirtschafts- und Währungsunion den Teilnehmern der zu diesem Zweck einberufenen Regierungskonferenz die folgenden Änderungen zur Prüfung, die nach Ansicht des Europäischen Parlaments am EWG-Vertrag vorgenommen werden sollten, insbesondere an Artikel 102a (Währungsunion) und an den Artikeln 103, 104 und 105 (Wirtschaftsunion), unbeschadet anderer erforderlicher Änderungen, insbesondere hinsichtlich Titel V der Einheitlichen Europäischen Akte und der Haushaltsvorschriften der Gemeinschaft.

Dritter Teil Titel II des Vertrages

Wirtschafts- und Währungspolitik

Artikel 102a

Wirtschafts- und Währungsunion

Um die für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft erforderliche Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitiken zu sichern, verstärken die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit gemäß den Zielen des Artikels 104.

Der Rat legt dafür auf Vorschlag der Kommission und im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens gemeinsam mit dem Parlament mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen für eine schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion fest.

Artikel 102b

Artikel 1

Die Gemeinschaft erläßt die Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion bis 31. Dezember 1995.

Gemäß dem in Artikel 2 vorgesehenen Verfahren können jedoch für einige Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage längere Fristen für die Annahme bestimmter Bestimmungen der Währungsunion vorgesehen werden.

Die Währungsunion impliziert den Umlauf einer einzigen Währung, die Führung einer einzigen Währungspolitik nach außen und innen sowie die Errichtung eines Europäischen Zentralbankensystems mit einer autonomen Europäischen Zentralbank.

Artikel 2

ECU

Die Währungseinheit der Gemeinschaft ist der ECU. Seine rechtliche Ordnung sowie die Bedingungen und Verfahren für seine Ausgabe werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens gemeinsam mit dem Parlament im Wege der Verordnung festgelegt.

Artikel 3

Die Europäische Zentralbank

Für die Europäische Zentralbank als öffentliche Anstalt des Gemeinschaftsrechts mit Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie gilt die gemäß dem in Artikel 2 genannten Verfahren angenommene Satzung.

Die Bank gibt ECU unter den durch das gleiche Verfahren festgelegten Bedingungen aus. Die Bank hat in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.

Artikel 4

Grundaufgaben

Im Rahmen der von Rat und Parlament festgelegten Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik ist die Europäische Zentralbank mit der Durchführung einer Währungspolitik nach innen und nach außen beauftragt, deren Ziel die Währungsstabilität ist. Die Bank ist Garant dieser Stabilität.

Sie führt die Wechselkurspolitik und die Verwaltung der Währungsreserven nach den in Zusammenarbeit mit dem Rat festgelegten Leitlinien durch.

Sie trägt für das reibungslose Funktionieren der Geldmärkte und des Zahlungsverkehrs Sorge. Zu diesem Zweck trägt sie zum reibungslosen Funktionieren der Kapitalmärkte und zur Schaffung eines stabilen und gerechten internationalen Währungssystems bei.

Artikel 5

Nebenaufgaben

Neben den in Artikel 4 genannten Grundaufgaben hat die Bank folgende Funktionen wahrzunehmen:

1. Koordinierung der Aufsicht über die Kreditinstitute, die ihren Sitz oder eine Zweigstelle in der EWG haben. Sie wacht über die Auslegung und Durchführung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft;
2. Erfüllung der für die Gemeinschaft verbindlichen Abkommen im Währungs- und Kreditbereich. Sie wird an der Gestaltung der Außenbeziehungen innerhalb ihres Aufgabenkreises beteiligt. Der Rat ermächtigt im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens gemeinsam mit dem Parlament die Bank zum Abschluß von für die Gemeinschaft verbindlichen Abkommen im Währungsbereich und zur Vertretung der Gemeinschaft in internationalen Organisationen;
3. Beratung der Kommission bei allen Entwürfen legislativer Art, die diese im Währungs-, Banken- und Finanzbereich vorlegt. Die Bank kann für jede Gemeinschaftsbehörde oder nationale Behörde Stellungnahmen zu in ihren Kompetenzbereich fallenden Fragen abgeben;
4. Sammlung von Informationen und Erstellung von Statistiken in ihren Zuständigkeitsbereichen, sowohl bei den nationalen oder

den Gemeinschaftsbehörden oder internationalen Gremien als auch unmittelbar bei den Wirtschaftsteilnehmern;

5. alle sonstigen Aufgaben, die ihr gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften übertragen werden.

Artikel 6

Autonomie der Europäischen Zentralbank

Die Bank ist in ihrem Handeln autonom. Sie darf Weisungen der nationalen Behörden oder Institutionen oder des Rates oder des Parlaments weder erbitten noch entgegennehmen.

Die Bank ist verpflichtet, unter Wahrung ihrer Aufgabe, die Stabilität der Währung zu sichern, die gemäß den im Vertrag festgeschriebenen Zielen von den Gemeinschaftsinstitutionen aufgestellten wirtschafts- und sozialpolitischen Leitlinien zu unterstützen.

Der Ratspräsident und der Kommissionspräsident werden im voraus über die Tagesordnung des Zentralbankrates informiert. Sie können jederzeit an Beratungen des Zentralbankrates teilnehmen. Sie können einen für Wirtschafts- und Finanzpolitik Beauftragten benennen, der sie vertritt. Die Präsidenten oder die von ihnen Beauftragten können in Fällen schwerwiegender Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungspolitik der Gemeinschaft die Aussetzung der Beratungen für die Dauer einer Woche beschließen.

Artikel 7

Beschlüsse der Bank

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags, ihrer Satzung oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Rechtsaktes faßt die Bank Beschlüsse allgemeiner oder spezifischer Art, die in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar Anwendung finden.

Die Beschlüsse allgemeiner Art werden im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht. Die übrigen Beschlüsse werden den Behörden und den Wirtschaftsteilnehmern, an die sie gerichtet sind, bekanntgegeben.

Unbeschadet von Zwangsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten verhängt die Bank bei Verstößen gegen ihre Beschlüsse nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften geeignete nicht-strafrechtliche Sanktionen.

Die in den Artikeln 190 bis 192 des EWG-Vertrags für Akte der Organe vorgesehene Regelung gilt für die Beschlüsse der Bank.

Artikel 8

Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken

Die Bank trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten zu organisieren.

Die nationalen Zentralbanken sind der Bank in dem Maße unterstellt, wie es erforderlich ist, damit letztere ihre Aufgaben im Währungsbereich wahrnehmen kann.

Die Bank kann gemäß den von ihr bestimmten Vorschriften die Handlungen der nationalen Zentralbanken in diesem Bereich von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

Die Bank trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die nationalen Banken die gemeinschaftlichen Pflichten in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen ordnungsgemäß erfüllen. Sie läßt sich alle allgemein zweckdienlichen Informationen übermitteln.

Die Bank kann unter von ihr festgelegten Bedingungen die Ausführung bestimmter Aufgaben den nationalen Zentralbanken bzw. einigen von ihnen übertragen.

Die Bank trägt für die Deckung der Kosten Sorge, die von den nationalen Zentralbanken im Zusammenhang mit den gemäß den Bestimmungen dieses Artikels übernommenen Pflichten verauslagt werden.

Artikel 9

Organe der Bank

Die Leitung der Bank hat ein Präsident inne, der die laufenden Geschäfte führt.

Die Bank wird von einem Direktorium verwaltet.

Für die Festlegung der Grundorientierungen und Beschlüsse allgemeiner Art ist ein Rat verantwortlich, der dem Direktorium die von ihm bezeichneten Befugnisse übertragen kann.

Artikel 10

Der Präsident und das Direktorium

Dem Direktorium steht der Präsident vor. Dem Direktorium gehören ferner der Vizepräsident sowie mindestens drei und höchstens fünf Direktoren an. Die Mitglieder des Direktoriums werden für einen Zeitraum von fünf Jahren benannt. Sie können wiederverbenannt werden. Die Bedingungen der Amtsausübung werden durch die Satzung festgelegt. Bestellt werden sollen die Mitglieder des Direktoriums jedoch folgendermaßen: Die Kommission macht einen Vorschlag, nachdem sie die – vertraulich bleibende – Stellungnahme der Bank eingeholt hat. Zur Weiterleitung an den Rat bedarf der Vorschlag der Zustimmung des Parlaments.

Stimmt das Parlament dem Vorschlag zu, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden.

Wenn das Parlament nicht zustimmt, wird ein neues Verfahren eingeleitet.

Bei den ersten Bestellungen ersetzt die Stellungnahme des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten die Stellungnahme der Bank.

Artikel 11

Der Bankrat

Der Bankrat besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums sowie den Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Ge-

meinschaft und dem Generaldirektor des Luxemburgischen Währungsinstituts. Den Vorsitz führt der Präsident der Bank.

Die Beschlüsse des Bankrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der Präsidenten gefaßt, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

Der Bankrat beschließt auf der Grundlage der Vorschläge des Direktoriums, die er ändern kann, wenn dieses mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.

Artikel 12

Gerichtliche Kontrolle

Die Handlungen der Bank unterliegen der Kontrolle des Gerichtshofs unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Organe der Gemeinschaft und für den Fall der Untätigkeit in den Artikeln 173, 175 und 177 des EWG-Vertrags vorgesehen sind.

Die durch Artikel 215 des EWG-Vertrags eingeführte Haftungsregelung findet auf die Bank Anwendung.

Artikel 13

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die Kommission benennt einen Beauftragten, der das Recht hat, an den Beratungen des Bankrats teilzunehmen.

Der Beauftragte kann dem Bankrat Fragen zur Beratung unterbreiten. Er legt den Standpunkt der Kommission dar und hat kein Stimmrecht.

Der Präsident der Bank reicht jedes Jahr einen Bericht beim Parlament ein, in dem über die Durchführung der Aufgaben der Bank sowie über die Maßnahmen für das kommende Jahr in Verbindung mit der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft berichtet wird.

Das Parlament kann ihn auffordern, vor dem Plenum Erläuterungen dazu zu geben. Der Präsident wird halbjährlich oder immer dann, wenn wichtige Umstände dies rechtfertigen, vom zuständigen Ausschuß des Parlaments gehört.

Artikel 14

Das Kapital der Bank, die Zeichnungsbedingungen, die Liste der Zeichner sowie die Gewinnausschüttung werden durch die Satzung geregelt.

Artikel 15

Vorrechte und Befreiungen

In bezug auf die Vorrechte und Befreiungen gilt für die Europäische Zentralbank die für die Organe der Gemeinschaft durch das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften eingeführte Regelung, und zwar in ihrem Fall für die Mitglieder ihrer Organe und ihr Personal sowie die Personen, die an ihren Arbeiten beteiligt sind.

Eine Steuerschuld der Bank besteht gegebenenfalls nur gegenüber der Gemeinschaft.

Artikel 16

Schrittweise Verwirklichung der Währungsunion

Zu Beginn der Übergangsphase am 1. Januar 1993 wird der ECU zur Währungseinheit der Gemeinschaft erklärt. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Die Gesamtheit der Finanztransaktionen der Gemeinschaft wird in der Regel in ECU getätigt. Der ECU ist frei in jede Währung der Gemeinschaft konvertierbar. Devisengeschäfte zwischen dem ECU und den Währungen der Gemeinschaft unterliegen keiner Gebühr.

Während des Übergangszeitraums werden die Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung der Währungsunion gemäß dem in Artikel 2 vorgesehenen Verfahren erlassen. Die Bedingungen für die schrittweise Übertragung und die Verzinsung der Reserveaktiva der nationalen Zentralbanken werden durch die Satzung der Bank festgelegt.

Artikel 17

Kooperationsverträge

Staaten, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind, können Kooperationsverträge mit der Europäischen Zentralbank abschließen.

Dritter Teil Titel II Kapitel 2 des Vertrags

Wirtschaftsunion

(einschließlich der geänderten Artikel 103 bis 105)

Artikel 18

Artikel 103 des Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Konjunkturpolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und der konkurrierenden Gemeinschaftskompetenz.

Unbeschadet der sonstigen, in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren kann der Rat auf Vorschlag der Kommission im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens gemeinsam mit dem Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit über die der Lage entsprechenden Maßnahmen entscheiden.

Artikel 19

Artikel 104 des Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

1. Jeder Mitgliedstaat betreibt die Wirtschafts- und Sozialpolitik, die im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich ist, um einen hohen Beschäftigungsstand, Preisstabilität und einen stärkeren sozialen und regionalen Zusammenhalt sowie eine umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
2. Der in Titel V genannte wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der Gemeinschaft soll ein grundlegendes Element der

Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion sein, in dem die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Weise führen und koordinieren, daß unter anderem auch die in Artikel 130 a bis 130 e festgelegten Ziele erreicht werden, wozu sie eine ausgewogene Verteilung des durch die Verwirklichung der gemeinsamen Politik entstehenden Wohlstandes gewährleisten.

Artikel 20

Artikel 105 des Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Um die Verwirklichung der im vorangegangenen Artikel genannten Ziele zu erleichtern, erklären sich die Mitgliedstaaten bereit, drei neue spezifische Instrumente der Zusammenarbeit einzuführen:

1. Auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft und der einzelnen Mitgliedstaaten schlägt die Kommission mehrjährige Leitlinien für die Wirtschaftspolitik sowie die Leitlinien für die sozialen Begleitpolitiken vor. In diesen Leitlinien werden die allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft sowie die Mittel zu ihrer Verwirklichung festgelegt. Eingegangen wird darin auf die Politik der Staatsfinanzen, die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und die einzelstaatlichen strukturellen Maßnahmen.

Der Rat bestätigt diese Leitlinien im Rahmen des Entscheidungsverfahrens gemeinsam mit dem Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

2. Um die Einhaltung dieser Leitlinien zu gewährleisten, wird das mit der Entscheidung des Rates (90/141/EWG) eingeführte System der multilateralen Überwachung der Wirtschaftspolitik auf all jene Bereiche der Wirtschaftspolitik ausgedehnt, die sich unmittelbar auf die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion auswirken, und durch geeignete Druckmittel verstärkt, deren Einsatz dem in Absatz 3 vorgesehenen Mechanismus unterliegt.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Mitgliedstaaten zum Verzicht auf die monetäre Finanzierung von Defiziten der öffentlichen Hand und verweigern den Behörden jeglichen bevorzugten Zugang zum Kapitalmarkt für die Platzierung von öffentlichen Schuldverschreibungen.

Darüber hinaus akzeptieren sie, daß weder die Gemeinschaft noch ein anderer Mitgliedstaat im Falle eines übermäßigen Ungleichgewichtes eine bedingungslose Garantie für die Staatsschuld eines Mitgliedstaats übernehmen kann. Sie verpflichten sich ferner zur Einhaltung eventueller Empfehlungen der Kommission und des Europäischen Zentralbankensystems hinsichtlich ihrer Verschuldung in einer Drittlandwährung.

3. Bei gravierenden Wirtschaftsproblemen oder in Fällen, in denen die Konvergenz der Wirtschaftspolitiken Mitgliedstaaten Anpassungsmaßnahmen abverlangt, die ihre normalen

Kapazitäten übersteigen, können sie einen besonderen finanziellen Stützungsmechanismus in Anspruch nehmen, und zwar in Form eines Zuschusses aus dem Gemeinschaftshaushalt oder eines Darlehens durch ein Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft. Die Bedingungen und Modalitäten für diese Unterstützung werden vom Rat im Rahmen des Entscheidungsverfahrens gemeinsam mit dem Parlament auf Vorschlag der Kommission in Abstimmung mit der multilateralen Überwachung des Haushaltsdefizits beschlossen.

Artikel 21

Sämtliche für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unterliegen von nun an dem geänderten Verfahren nach Artikel 100a, auch die Steuerharmonisierung und der freie Personenverkehr und alle erforderlichen sozialen Maßnahmen.

Artikel 22

Das System der Eigenmittel der Gemeinschaft und die finanzielle Verantwortung der Institutionen müssen an die Bedürfnisse der Wirtschafts- und Währungsunion angepaßt werden. Die Kommission kann neue Eigenmittel vorschlagen, zu denen das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder seine Zustimmung erteilt und die vom Ministerrat daraufhin einstimmig verabschiedet werden können. Gemeinschaftsanleihen werden künftig in den Haushaltsplan integriert und beiden Teilen der Haushaltsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Verwirklichung der Währungsunion und der Einführung einer einheitlichen Währung kommt der Gemeinschaftshaushalt in den Genuß der finanziellen Vorteile aufgrund des Münzregals, das sich aus dem Status einer internationalen Reservewährung ergibt.

Artikel 23

Artikel 130a des Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um die reale und nominale wirtschaftliche Konvergenz und eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am wenigsten begünstigten Gebiete zu verringern.

Artikel 24

Artikel 130b des Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, daß auch die in Artikel 130a genannten Ziele erreicht werden. Die Durchführung der gemeinsamen Politiken und die Errichtung des Binnenmarktes sowie die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion berücksichtigen die Ziele der Artikel 130a und 130c und tragen zu deren Verwirklichung bei.

Die Gemeinschaft unterstützt diese Bemühungen durch die Politik, welche sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und sonstiger geeigneter Finanzierungsinstrumente und Mittel führt.

Artikel 25

Artikel 130 c des Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Aufgabe der in Artikel 130 b genannten Fonds ist es, zum Ausgleich der wichtigsten regionalen und sozialen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Artikel 26

Artikel 130 d des Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Nach Inkrafttreten des neuen Vertrags über die Wirtschafts- und Währungsunion und bei der Vorbereitung des Übergangs zur Abschlußphase der Wirtschafts- und Währungsunion legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließt, auf der Grundlage eines umfassenden Vorschlags der Kommission über die haushaltsmäßigen und finanziellen Maßnahmen und Instrumente fest, um zur Erreichung der Ziele der Artikel 18 bis 22 und 130 a bis 130 e beizutragen.

Artikel 27

Artikel 130 e des Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Nach Annahme des Beschlusses gemäß Artikel 130 d erläßt der Rat im Rahmen des Entscheidungsverfahrens gemeinsam mit dem Parlament die die Strukturfonds und anderen einschlägigen finanziellen Instrumente betreffenden Durchführungsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 28

Artikel 199 des Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich der Kapitaltransaktionen sind für jedes Haushaltsjahr zu veranschlagen und im Haushaltsplan auszuweisen.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Um makroökonomische Ungleichgewichte zu korrigieren, kann die Gemeinschaft Schulden bis zur Gesamthöhe der gemeinschaftlichen Investitionen eingehen.

Die Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft wird mit Hilfe ausreichender Eigenmittel gewährleistet, die ihre Finanzautonomie sicherstellen. Auf Vorschlag der Kommission verabschiedet der Rat einstimmig und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließt, die Vorschriften über die Eigenmittel.

Artikel 29

Es wird ein neuer Artikel 202a eingefügt:

Der Haushalt dient auch dem Finanzausgleich zwischen den Mitgliedstaaten gemäß den in Artikel 130a festgelegten Zielsetzungen. Die einschlägigen Bestimmungen werden vom Europäischen Parlament, das mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließt, und vom Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erlassen.

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

